



Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Mentoring und Coaching in der Lehrerinnen- und Lehr- erbildung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 26. Februar 2013)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Anwendungsbereich

Dieses Reglement regelt die Durchführung und die Organisation des Weiterbildungsstudiengangs CAS in Mentoring und Coaching in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich. Die Direktion erlässt ausführende Bestimmungen.

§ 2. Trägerschaft und verliehener Abschluss

¹ Die Trägerschaft obliegt dem Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Zürich.

² Den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in Mentoring und Coaching in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung» (CAS, 15 ECTS) verliehen.

§ 3. Zielsetzung

¹ Der Zertifikatsstudiengang ist eine berufsbegleitende universitäre Weiterbildung mit dem Ziel, Personen in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung unterschiedliche Ansätze des Mentorings und Coachings in der berufspraktischen Ausbildung, in der Berufseinführung und in der Weiterbildung zu vermitteln und eine theoretisch fundierte Auseinandersetzung mit den sich für diese Ansätze stellenden Gestaltungsfragen zu ermöglichen.

² Der Studiengang verbindet akademische Lehre und Forschung mit der Praxis und fördert gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 4. Zulassung zum Studiengang

¹Die Studierenden verfügen über einen Hochschulabschluss auf Masterstufe oder ein Lehrdiplom sowie Berufserfahrung als Lehrerbildnerinnen und -bildner. In Ausnahmefällen können Personen mit einem Hochschulbachelor sowie spezifischer Berufserfahrung oder mit einer gleichwertigen Qualifikation zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die Direktion «sur dossier» und abschliessend. Sie kann für Studienbewerberinnen und -bewerber, welche ausnahmsweise aufgrund vergleichbarer Qualifikationen zugelassen werden sollen, die Zulassung von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

²Pro Studiengang werden maximal 24 Studierende zugelassen.

³Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

II. Organisation

§ 5. Institut für Erziehungswissenschaft

¹ Das Institut für Erziehungswissenschaft übt die Aufsicht über den Studiengang aus. Der Studiengang unterliegt den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

²Es verleiht den Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in Mentoring und Coaching in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung».

§ 6. Direktion

¹ Die Direktion besteht aus einem Mitglied des Instituts für Erziehungswissenschaft, welches zugleich ordentliche oder ausserordentliche Professorin bzw. ordentlicher oder ausserordentlicher Professor ist.

² Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Programms;
- b. Entscheid über das Lehrkonzept, Lehrprogramm und die Zuordnung von ECTS Credits;
- c. Wahl der Dozierenden und Erteilung der erforderlichen Aufträge;
- d. Entscheid über die Zulassung von Studierenden;
- e. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch;
- f. Ernennung der Studiengangleitung;
- g. Regelung der Qualitätssicherung, insbesondere Bestimmung der Evaluationskriterien und der zu erreichenden Prüfungsleistungen;
- h. Genehmigung des Budgets, der Studiengebühren, der Dozierendenhonorare und der Jahresrechnung sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets;
- i. Entscheid über die Annahme von Geldern aus der Wirtschaft, gemäss Finanzreglement der Universität Zürich;
- j. Genehmigung des Rechenschaftsberichts;

- k. Antrag an das Institut für Erziehungswissenschaft auf Verleihung des Abschlusses «Certificate of Advanced Studies UZH in Mentoring und Coaching in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung».

³ Die Direktion ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 7. Studiengangleitung

Die Studiengangleitung wird in der Regel von einer Vertreterin oder einem Vertreter des Instituts für Erziehungswissenschaft übernommen. Die Studiengangleitung ist verantwortlich für die operative Führung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden;
- b. Beratung der Studierenden in Bezug auf den Weiterbildungsstudiengang und die damit verbundenen Studienleistungen;
- c. Anstellung und Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs;
- d. Marktforschung und Ausarbeitung von Vorschlägen für Studienprogramme, Studiengebühren und zur Qualitätssicherung;
- e. Vermarktung des Angebots, Konzeption und Führung der Website;
- f. Organisation und Führung des Kreditpunktesystems;
- g. Erstellung des Budgets und der Rechnungen pro Jahr und Studiengang sowie des Rechenschaftsberichts;
- h. Evaluation der einzelnen Module sowie des gesamten Studiengangs;
- i. Abwicklung der Studierendenadministration;
- j. Pflege des Kontaktes mit den Ehemaligen der Weiterbildung sowie mit den entsprechenden Verbänden.

§ 8. Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus externen Referentinnen und Referenten, die als Dozierende an anderen Universitäten und Hochschulen oder in der Praxis tätig sind. Die Kernthemen werden vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich unterrichtet. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung und der Lehre an der Universität Zürich.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht weder ein Anspruch auf Mitwirkung am Weiterbildungsstudiengang noch eine Verpflichtung dazu.

III. Module, Leistungsnachweise und Kreditpunkte

§ 9. Kreditpunkte

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem europäischen Kreditpunktesystem (ECTS) bemessen.

² Der Stoff wird in einem Modul vermittelt, das teilweise in Englisch angeboten wird. Die Ziele und die Inhalte dieses Moduls werden in der Ausschreibung des Studiengangs beschrieben. Die Direktion kann Teile dieses Moduls an in- und ausländischen Universitäten durchführen.

³ ECTS Credits werden aufgrund der bestandenen Leistungsnachweise vergeben.

⁴ Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von ca. 30 Stunden.

⁵ Eine Anrechnung von ECTS Credits aus anderen Programmen ist nicht möglich.

§ 10. Portfolio und Präsentation

¹ Die Studierenden erarbeiten ein Portfolio, das aus der praxisbezogenen Verarbeitung der einzelnen Kursinhalte besteht. Es wird jeweils in einer Zweiergruppe erstellt und in einer Präsentation von mindestens 20 Minuten Dauer in der gleichen Zweiergruppe vorgestellt, wobei ein angenommenes Portfolio Voraussetzung ist. Beides zusammen ergibt 10 ECTS Credits. Das Portfolio und die Präsentation werden von der Direktion oder einer externen Expertin oder einem externen Experten betreut und bewertet.

² Das Portfolio wird entweder angenommen oder, falls es ungenügend ist, zur einmaligen Überarbeitung innerhalb von drei Monaten zurückgegeben. Ein wiederum als ungenügend qualifiziertes Portfolio gilt als definitiv nicht bestanden.

³ Eine ungenügende Präsentation kann einmal innerhalb von drei Monaten wiederholt werden. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Präsentation gilt als definitiv nicht bestanden.

§ 11. Abschlussarbeit

¹ Der Studiengang schliesst mit einer schriftlichen Abschlussarbeit ab. Diese kann erst erarbeitet werden, wenn das Portfolio und die Präsentation als genügend bewertet wurden.

² Die schriftliche Abschlussarbeit besteht aus einer wissenschaftlich fundierten Analyse des eigenen Arbeitsverhaltens als Coach oder als Mentorin resp. Mentor und muss spätestens 6 Monate nach Ende des letzten Kurstages bei der Studiengangleitung eingereicht werden. Sie ergibt 5 ECTS Credits und wird von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet.

³ Die Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Überarbeitung innerhalb von drei Monaten zurückgegeben. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Abschlussarbeit gilt als definitiv nicht bestanden.

§ 12. Abmeldung

¹ Tritt vor oder während der Erbringung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer oder unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Studiengangleitung unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (z.B. einem ärztlichen Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen. Im Zweifelsfall kann eine vertrauensärztliche Abklärung verlangt werden.

² Wird das Abmeldegesuch von der Studiengangleitung abgelehnt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

³ Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

⁴ Bleibt eine Studentin oder ein Student der Erbringung eines Leistungsnachweises unabgemeldet fern, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 13. Benotung

Die Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

§ 14. Betrugshandlungen

¹ Bei Betrugshandlungen (insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel mitbringt oder verwendet oder sich bei der Durchführung des Leistungsnachweises unerlaubterweise unterhält), bei Plagiaten oder bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben zur Zulassung erklärt die Direktion den Leistungsnachweis als nicht bestanden, die Zulassung als erschlichen oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig.

² Wurde die Zulassung als erschlichen erklärt oder ist aufgrund des nicht bestandenen Leistungsnachweises ein Abschluss nicht mehr möglich, erfolgt per sofort ein Ausschluss aus dem Studiengang.

³ Wurde aufgrund des ungültig erklärten Leistungsnachweises oder aufgrund der ungültigen Zulassung ein Abschluss gemäss § 2 verliehen, so wird dieser aufgrund eines Beschlusses der Direktion aberkannt; allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.

⁴ Die Direktion beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

IV. Abschluss

§ 15. Certificate of Advanced Studies UZH in Mentoring und Coaching in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (CAS UZH Mentoring und Coaching in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung)

¹ Der Studiengang umfasst in der Regel 20 bis 25 Unterrichtstage und dauert 1.5 Jahre.

² Das Zertifikat wird verliehen, wenn eine Präsenzzeit von 80% erfüllt, mindestens 15 ECTS Credits erworben, das Portfolio, die Präsentation und die Abschlussarbeit mit Erfolg bestanden sowie die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 16. Diploma Supplement

Zu jedem Abschluss wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 17. Rechtsmittel

Die Studierenden erhalten nach jeweils einem Semester eine Aufstellung über die bisher erworbenen ECTS Credits. Gegen die Aufstellung kann bezüglich der neu darin aufgeführten Leistungen innert einer Frist von 30 Tagen Einsprache bei der Direktion erhoben werden. Gegen den Entscheid der Direktion ist ein Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen innert 30 Tagen möglich.

V. Finanzen

§ 18. Studiengebühren

¹ Der Studiengang ist kostendeckend durchzuführen. Die Direktion setzt zur Erreichung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

² Die Kosten werden von den Studierenden sowie von allfälligen Sponsoren getragen.

³ Die Studiengebühren für den CAS-Studiengang betragen zwischen CHF 7'000.- und CHF 10'000.-.

⁴ In den Studiengebühren sind mit Ausnahme der nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel sämtliche Gebühren eingeschlossen. Spesen der Teilnehmenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung sind nicht berücksichtigt.

⁵ Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich.

§ 19. Rücktritt

Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen ohne Kostenfolge vom Studiengang zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet. Bei einem späteren Rücktritt werden die Studiengebühren nicht zurückerstattet. In Härtefällen entscheidet die Direktion.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. März 2013 in Kraft.

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung:

Der Rektor:
Prof. Dr. A. Fischer

Die Aktuarin:
Dr. R. Stöckli